

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren Nutzung von Dateien im Bereich der Staatsanwaltschaften**A. Problem**

Die für die Arbeit der Staatsanwaltschaften relevanten Daten werden in wachsendem Umfang in elektronischen Dateien gespeichert. Viele Staatsanwältinnen und Staatsanwälte verfügen in ihrem Büro über einen vernetzten Computer, so dass es technisch ohne allzu großen Aufwand möglich wäre, ihnen einen Online-Lesezugriff auf für ihre Arbeit relevante Dateien im INPOL-System der Polizei und im INZOLL-System zu verschaffen. Gleichwohl können diese technischen Möglichkeiten zur Verbesserung und Beschleunigung der Strafverfolgung derzeit nicht genutzt werden, weil rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Wenn die Staatsanwaltschaft beispielsweise eine Auskunft aus dem INPOL-System benötigt, muss sie diese über die Polizei erholen, obwohl viele im INPOL-System gespeicherte Daten aus Strafverfahren und damit aus dem Verantwortungsbereich der Staatsanwaltschaft stammen.

Umgekehrt besteht mit dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister eine Datei mit Daten der Staatsanwaltschaften, die für die Arbeit anderer Stellen, insbesondere für die Polizei, wichtig sind. So würde es beispielsweise die Arbeit der Polizei erheblich erleichtern, wenn die Polizei zeitgleich mit der Einführung des automatischen Abrufverfahrens für die Staatsanwaltschaften einen Online-Lesezugriff nicht nur auf das Bundeszentralregister, sondern auch auf das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister erhalten würde. Auch leuchtet nicht ein, dass das geltende Recht vorsieht, dass zwar die für das Waffenrecht zuständigen Stellen auf das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister zugreifen können, nicht aber die für die Wahl und Abberufung von Schöffen zuständigen Stellen, obwohl es sowohl im Waffenrecht als auch in Bezug auf Schöffen nach den gesetzlichen Vorgaben wichtig ist, Erkenntnisse über bestimmte laufende Ermittlungsverfahren zu erhalten. Ferner enthält das zentrale

staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister Daten, die für die wissenschaftliche Forschung von großer Bedeutung sein können.

Die effektive Nutzung des zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters sowie von der Strafverfolgung dienenden Dateien nach §§ 483 ff StPO wird im Übrigen derzeit dadurch behindert, dass die Handhabung des Auskunftsanspruchs des datenschutzrechtlich Betroffenen die Möglichkeit der Ausforschung dieser Dateien eröffnet.

B. Lösung

Die rechtlichen Hindernisse, die einem Online-Lesezugriff der Staatsanwaltschaft auf für sie relevante Dateien entgegenstehen, werden beseitigt. Umgekehrt werden die rechtlichen Voraussetzungen für einen Online-Lesezugriff der Polizei und der Strafgerichte auf das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister geschaffen. Ferner werden nach dem Vorbild der Vorschriften im Waffenrecht Regelungen zur Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister für Zwecke der Wahl und Abberufung von Schöffen getroffen. Um die sensiblen Daten, die im zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister sowie in anderen der Strafverfolgung dienenden Dateien nach §§ 483 ff StPO enthalten sind, vor Ausforschungsversuchen zu schützen, wird der Auskunftsanspruch des datenschutzrechtlich Betroffenen modifiziert.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Nach einem von der Konferenz der Innenminister und -senatoren am 6. Juni 2002 zur Kenntnis genommenen Bericht der Projektgruppe zur "Umsetzbarkeit des Bedarfs gemeinsamer Kommunikationsstrukturen Justiz/Polizei" - Stand: 23. April 2002 - wird für die Realisierung des Online-Lesezugriffs der Staatsanwaltschaften auf Teile von INPOL geschätzt, dass bei einem repräsentativen Land mit vorhandener IuK-Infrastruktur der Justiz je nach

Ausgestaltung einmalig 242.000 bis 334.000 Euro sowie jährlich 70.000 bis 145.000 Euro anfallen.

Den Kosten stehen Verfahrenserleichterungen für Staatsanwaltschaft und Polizei gegenüber, die allerdings nicht quantifizierbar sind.

Bundesrat

Drucksache **390/03**

02.06.03

Gesetzesantrag
des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren Nutzung von Dateien im
Bereich der Staatsanwaltschaften**

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 2. Juni 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident!

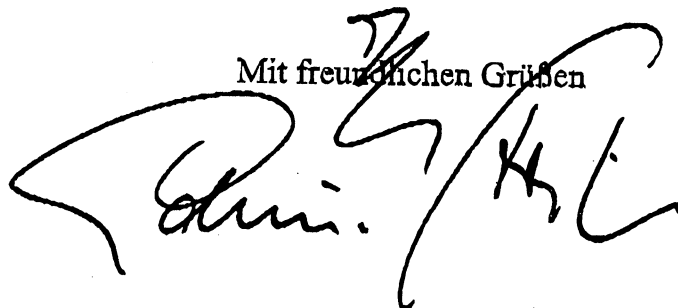
Gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der
Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren Nutzung von Dateien im Bereich der
Staatsanwaltschaften

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im
Bundestag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der
789. Sitzung am 20.06.2003 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren Nutzung von Dateien im Bereich der Staatsanwaltschaften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes

§ 11 Abs. 4 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl I S. 1650), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es werden nach dem Wort "Abruf" die Wörter "im automatisierten Verfahren" eingefügt.

2. Es werden folgende Sätze angefügt:

"Die Staatsanwaltschaften sind berechtigt, für Zwecke der Strafrechtspflege im automatisierten Verfahren

1. Fahndungsausschreibungen zur Festnahme und Aufenthaltsermittlung,
 2. Daten über Freiheitsentziehungen und
 3. Daten über veranlasste DNA-Analysen
- abzurufen.

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weitere im polizeilichen Informationssystem gespeicherte Daten, die von den Staatsanwaltschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden, zum automatisierten Abruf freizugeben."

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. An § 39 werden folgende Sätze angefügt:

"Der Richter beim Amtsgericht kann bis zur Wahl gemäß § 42 über alle Personen, die ihm nach § 38 benannt worden sind, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister hinsichtlich der in § 32 Nr. 2 genannten Straftaten einholen. Die nach Satz 3 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für Zwecke der Rechtspflege verwendet werden."

2. An § 52 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Der Richter beim Amtsgericht kann über einen Schöffen eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister hinsichtlich der in § 32 Nr. 2 genannten Straftaten einholen. § 39 Satz 4 gilt entsprechend."

Artikel 3

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 487 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die übermittelnde Stelle kann öffentlichen Stellen zur Vorbereitung und Überprüfung von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften Auskünfte in anonymisierter Form erteilen.“

b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Ist es der übermittelnden Stelle mit vertretbarem Aufwand möglich, kann sie mit den Daten vorbereitende Analysen durchführen.“

2. § 491 Abs. 2 StPO wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit sich das Auskunftersuchen des Betroffenen auf etwaige bei der Staatsanwaltschaft noch nicht erledigte Verfahren bezieht oder überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen, wird keine Auskunft erteilt. Der Betroffene ist in den Fällen des Satz 1 unabhängig davon, ob Verfahren geführt werden oder nicht, auf die Regelung des Satz 1 hinzuweisen sowie darauf, dass er sich an den zuständigen Datenschutzbeauftragten wenden kann. § 19 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes und § 489 Abs. 3 Satz 3 gelten entsprechend.“

3. § 492 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort "nur" die Wörter "Strafgerichten und" eingefügt.

b) In Satz 3 Halbsatz 1 wird das Wort „bleibt“ durch die Wörter „, § 39 Satz 3, § 52 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie der entsprechend anzuwendende § 487 Abs. 4 bleiben“ ersetzt.

c) Es wird folgender Satz angefügt:

„Öffentlichen Stellen können zur Vorbereitung und Überprüfung von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften Auskünfte in anonymi-

sierter Form erteilt werden; ist es der Registerbehörde mit vertretbarem Aufwand möglich, kann sie mit den Daten vorbereitende Analysen durchführen.“

4. In § 493 Abs. 1 wird das Wort "Staatsanwaltschaften" durch die Wörter "Strafgerichte und Strafverfolgungsbehörden" ersetzt.
5. In § 494 Abs. 4 werden die Wörter „Das Bundesministerium der Justiz“ durch die Wörter „Die Bundesregierung“ ersetzt.
6. An § 495 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit eine Auskunft aus dem Verfahrensregister nach § 492 Abs. 3 Satz 2, 3 oder Abs. 4 oder den dort genannten Vorschriften an eine Stelle erteilt wurde und der Betroffene von dieser Stelle Auskunft über die so erhobenen Daten begehrt, entscheidet hierüber diese Stelle im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, die die personenbezogenen Daten zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt hat.“

Artikel 4

Änderung des Waffengesetzes

§ 5 Abs. 5 Satz 3 des Waffengesetzes (Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts vom 11. Oktober 2002, BGBl I S. 3970) wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes

An § 11 Abs. 2 des Zollfahndungsdienstgesetzes (Artikel 1 des Zollfahndungsneuregelungsgesetzes vom 16. August 2002, BGBl I S. 3202) wird folgender Satz angefügt:

"Die Staatsanwaltschaften sind für Zwecke der Strafrechtspflege zum automatisierten Abruf der Daten berechtigt, es sei denn, das Bundesministerium der Finan-

zen hat durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Abruf für einzelne Dateien ausgeschlossen."

Artikel 6

Inkrafttreten

Art. 1, 2, 3 Nr. 3 Buchst. b, Nr. 4 und Art. 5 treten am erste Tage des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

1. Justiz und Polizei des Bundes und der Länder verfügen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben heute über eine Vielzahl von Informations- und Vorgangsverwaltungssystemen für den jeweils eigenen Bereich; Gleiches gilt für den Zoll. Ein weitgehend automatisiertes Abruf- und Mitteilungsverfahren für personen- und verfahrensbezogene Daten zum Zwecke der gemeinsamen Aufgabe der Strafverfolgung existiert jedoch noch nicht. Vor diesem Hintergrund hat sich die Gemeinsame Arbeitsgruppe Justiz/Polizei (GAG) "Länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität" ausführlich mit der Frage nach dem Bedarf für gemeinsame Kommunikationsstrukturen befasst. Der entsprechende Bericht vom April 2001 ist am 22. November 2001 der Konferenz der Justizministerinnen und -minister sowie am 5./6. Juni 2002 der Konferenz der Innenminister und -senatoren vorgelegt worden. Beide Ministerkonferenzen haben an den Bund die Bitte gerichtet, die Vorschläge des Berichtes umzusetzen. Dies ist bislang noch nicht geschehen. Ein wesentliches Ziel des Entwurfs ist es, die von Justiz und Polizei gemeinsam erarbeiteten Vorschläge des Berichtes aufzugreifen, soweit dies durch innerstaatliches Recht möglich ist.

Im o.g. Bericht der Gemeinsamen Arbeitsgruppe Justiz/Polizei (GAG) "Länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität" wird es auch als notwendig angesehen, einen Online-Lesezugriff der Staatsanwaltschaft auf das Schengener Informationssystem zu eröffnen. Der Entwurf enthält hierzu keine Regelungsvorschläge, weil eine Änderung des Schengener Durchführungsübereinkommens erforderlich wäre. Um die in den Beschlüssen der Justizministerkonferenz vom 22. November 2001 und der Innenministerkonferenz vom 5./6. Juni 2002 insoweit enthaltenen Bitten an den Bund umzusetzen, ist es in erster Linie notwendig, dass die Bundesregierung mit den Vertragspartnern des Schengener Informationssystems in entspre-

chende Verhandlungen eintritt.

2. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts vom 11. Oktober 2002, BGBl I S. 3970, ist durch eine punktuelle Regelung den für den Vollzug des Waffenrechts zuständigen Behörden ein partieller Zugriff auf das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister eröffnet worden. Es gibt aber auch andere Stellen, für die ein partieller Zugriff auf das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister wichtig ist. Angesichts der Sensibilität der im zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten sollte allerdings der Kreis der Zugriffsberechtigten nicht allzu sehr erweitert werden. Der Entwurf beschränkt sich daher auf die Stellen, die für die Wahl und Abberufung von Schöffen verantwortlich sind, sowie auf Forschungseinrichtungen. In Bezug auf Forschungseinrichtungen hat die Bundesregierung zwar eine Prüfung angekündigt (vgl. die Ausführungen zu Nr. 17 auf S. 30 in BT-Drs. 14/6814), diese hat aber bisher noch nicht zu greifbaren Ergebnissen geführt.
3. Zur Lösung des Problems, dass die effektive Nutzung des zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters sowie von der Strafverfolgung dienenden Dateien nach §§ 483 ff StPO derzeit dadurch behindert wird, dass die Handhabung des Auskunftsanspruchs des datenschutzrechtlich Betroffenen die Möglichkeit der Ausforschung dieser Dateien eröffnet, greift der Entwurf einen Vorschlag auf, den der Bundesrat bereits wiederholt (vgl. Ziffer 6 der Stellungnahme des Bundesrates vom 31. Mai 2002, BR-Drs. 330/02 (Beschluss); Ziffer 3 der EntschlieÙung des Bundesrates vom 21. Juni 2002, BR-Drs. 513/02 (Beschluss)) unterbreitet hat. Die insoweit seitens der Bundesregierung für notwendig erachtete Erhebung ist im Anschluss an ein Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 15. April 2002 an die Landesjustizverwaltungen zwischenzeitlich abgeschlossen. Sie hat die Notwendigkeit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelung bestätigt.
4. Der Entwurf enthält keine Sonderregelungen, um den Staatsanwaltschaften einen Online-Lesezugriff auf Dateien mit primär zivilrechtlicher Zielsetzung zu er-

öffnen. Im Einzelnen:

- a) Der Entwurf sieht davon ab, besondere Regelungen für den Online-Lesezugriff der Staatsanwaltschaften auf das Vereins-, Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister vorzuschlagen, da insoweit grundsätzlich bereits ausreichende Regelungen bestehen bzw. in naher Zukunft zu erwarten sind:

§ 79 BGB lässt einen Online-Lesezugriff für jedermann auf das Vereinsregister zu. Gleiches gilt für das Handelsregister, das Genossenschaftsregister und für das Partnerschaftsregister (vgl. § 9a HGB i.V.m. § 9 Abs. 1 HGB, § 156 Abs. 1 Satz 1 GenG, § 5 PartGG). Besondere Regelungen für einen Online-Lesezugriff der Staatsanwaltschaften sind danach nicht erforderlich.

Soweit in §§ 9, 9a HGB davon die Rede ist, dass die Einsicht nur zu Informationszwecken erfolgen darf, hat dies lediglich das Ziel klarzustellen, dass mit den Registerabfragen kein Missbrauch erfolgen darf in dem Sinn, dass etwa das ganze Register kopiert und sodann dessen Inhalt wirtschaftlich verwertet wird oder dass der Registerbetrieb sabotiert wird (vgl. amtliche Begründung, BR-Drs. 339/01 S. 19 zu Art. 1 Nr. 1). Eine Beschränkung der für die Staatsanwaltschaften erforderlichen Zugriffsmöglichkeiten ist mit dem Hinweis auf „Informationszwecke“ nicht verbunden.

Allerdings sind die nach § 9a HGB bestehenden Abrufmöglichkeiten beschränkt auf die Eintragungen im Register sowie Gesellschafterlisten und Satzungen. Nicht für das automatisierte Abrufverfahren sind bisher vorgesehen andere zum Handelsregister einzureichende Schriftstücke, insbesondere die Jahresabschlüsse. Auch diese Unterlagen sollten aus Sicht des Bundesrates in das Online-Abrufverfahren einbezogen werden (vgl. zuletzt BR-Drs. 339/01 (Beschluss) zum Entwurf eines Gesetzes über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation - ERJuKoG). Hierfür bedarf es allgemeiner Regelungen, nicht solcher, die nur für die Staatsanwaltschaften gelten. Der Entwurf sieht insoweit daher von eigenen Vorschlägen ab. Er

geht vielmehr davon aus, dass derartige allgemeine Regelungen alsbald geschaffen werden. Die Bundesregierung hat zu erkennen gegeben, dass diese Möglichkeit in der laufenden Legislaturperiode geschaffen werden soll (vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung zu dem genannten Bundesrats-Beschluss in BT-Drs. 14/6855 S. 36). Auch der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 681/51/EWG (Erste gesellschaftsrechtliche Richtlinie) in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsform (BR-Drs. 630/02) sieht nunmehr vor, dass alle Urkunden und Angaben, die der Offenlegung unterliegen, also auch die Jahresabschlüsse, ab 1. Januar 2007 auch in elektronischer Form erhältlich sein müssen.

- b) Der Entwurf hält im Übrigen auch eine Sonderregelung für den Online-Lesezugriff der Staatsanwaltschaften auf das elektronisch geführte Grundbuch nicht für erforderlich, da schon nach geltendem Recht eine Teilnahme der Staatsanwaltschaften am automatisierten Grundbuchabrufverfahren ermöglicht werden kann, vgl. § 133 Abs. 2 Satz 3 GBO.
- c) Schließlich sieht der Entwurf von einer Sonderregelung des Online-Lesezugriffes der Staatsanwaltschaften auf das Schuldnerverzeichnis ab, da die Verordnungsermächtigung in § 915h Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 ZPO insoweit ausreicht.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (§ 11 Abs. 4 BKAG)

Bezüglich eines Zugriffs der Staatsanwaltschaften auf polizeiliche Systeme kommt die o.g. Gemeinsame Arbeitsgruppe Justiz/Polizei (GAG) "Länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität" in ihrem Bericht zu dem Ergebnis, dass derzeit ein Bedarf für einen "Nur-Lese-Zugriff" der Staatsanwaltschaften namentlich auf Personenfahndungsdateien, die Haftdatei und bestimmte DNA-Analysedaten besteht. Ein solcher Zugriff ist aber nur möglich, wenn das BKAG geändert wird. Der Entwurf schlägt vor, dass im Gesetz selbst der Zugriff der Staatsanwaltschaft im automatisierten Verfahren nur für die drei vorgenannten Bereiche geregelt wird. Der Zugriff im automatisierten Verfahren erfasst auch die Möglichkeit eines Online-Lesezugriffs.

Hinsichtlich der Personenfahndungsdateien (Satz 2 Nr. 1) greift der Entwurf die im geltenden § 11 Abs. 4 BKAG gewählte Formulierung „Fahndungsausschreibungen zur Festnahme und Aufenthaltsermittlung“ auf.

Ein Zugriff der Staatsanwaltschaften im automatisierten Verfahren auf die Haftdatei des Bundeskriminalamtes (Satz 2 Nr. 2) erscheint schon deshalb folgerichtig, weil die darin gespeicherten Daten überwiegend von der Justiz stammen (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 3 BKAG).

Durch einen Abruf der in Satz 2 Nr. 3 angesprochenen „Daten über veranlasste DNA-Analysen“ können die Staatsanwaltschaften insbesondere den Status einer veranlassten DNA-Maßnahme (z.B. „DNA in Bearbeitung“ / „Speicherung in DNA-Analysedatei erfolgt“) abfragen, soweit derartige Daten („DNA-Marker“) in INPOL enthalten sind. Mit dem Zugriff auf einen solchen „DNA-Marker“ kann die Staatsanwaltschaft z.B. vermeiden, dass sie bei Gericht einen Antrag auf Entnahme und molekulargenetische Untersuchung von Körperzellen (§§ 81e, 81g StPO, § 2 DNA-Identitätsfeststellungsgesetz) stellt, obwohl ein DNA-Identifizierungsmuster bereits vorliegt oder alsbald vorliegen wird.

Im Übrigen verzichtet der Entwurf darauf, dass weitere Dateien im Gesetz ausdrücklich benannt werden, damit nicht jedes Mal eine Gesetzesänderung erforderlich ist, wenn sich ergibt, dass eine im INPOL-System bestehende oder neu eingerichtete Datei für die Staatsanwaltschaften wichtig ist. In solchen Fällen soll vielmehr der Zugriff der Staatsanwaltschaften im automatisierten Verfahren (einschließlich der Möglichkeit eines Online-Lesezugriffs) für Zwecke der Strafrechtspflege durch eine Rechtsverordnung eröffnet werden (Satz 3) können, wobei die Verordnungsermächtigung durch die in Satz 2 Nrn. 1 bis 3 vom Gesetz geregelten Fälle beispielhaft hinsichtlich Inhalt und Ausmaß konkretisiert wird. So erscheint es durchaus vorstellbar, dass der Ordnungsgeber den Staatsanwaltschaften einen Zugriff im automatisierten Verfahren (einschließlich der Möglichkeit eines Online-Lesezugriffs) auch auf die im Aufbau befindliche Datei des Bundeskriminalamtes - Zentralstelle für Verdachtsanzeigen - nach § 5 Abs. 3 Satz 1 GwG i.V.m. § 11 BKAG eröffnen könnte und/oder auf die derzeit bestehende Verbunddatei der Geldwäscheverdachtsanzeigen, zu der es in dem genannten Bericht der Gemeinsamen Arbeitsgruppe Justiz/Polizei (GAG) "Länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität" u.a. heißt, dass die Justiz zukünftig einen Informationszugriff erhalten solle, der eine schnellere Sachbearbeitung ermögliche.

Mit der Ergänzung des bisherigen Satzes 1 wird klargestellt, dass durch die Neuregelung die bereits bisher bestehende Befugnis des Auswärtigen Amtes zum Abruf im automatisierten Verfahren nicht berührt werden soll.

Zu Artikel 2 (§§ 39, 52 Abs. 1 GVG)

§ 32 Nr. 1 Alt. 1 GVG regelt, dass Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen, unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind. Ob bei einer Person diese Voraussetzungen vorliegen, kann der Richter beim Amtsgericht im Rahmen der Vorbereitung der Schöffenwahl (§ 39 GVG), aber auch bei der Vorbereitung von Entscheidungen nach § 52 GVG un-

schwer feststellen, da er nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Rechtspflege erholen kann.

Darüber hinaus ist nach § 32 Nr. 2 GVG die Wahl zum Schöffen oder nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 GVG die Streichung von der Schöffenliste davon abhängig, ob gegen den Betroffenen wegen einer Tat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, ein Ermittlungsverfahren schwebt.

Ob gegen einen Betroffenen wegen einer Tat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, ein Ermittlungsverfahren schwebt, ist für den Richter beim Amtsgericht nach bisherigem Recht nicht ohne weiteres erkennbar. So ist es bei der Schöffenwahl für den Wahlausschuss sehr schwierig zu erkunden, ob die Voraussetzungen des § 32 Nr. 2 GVG gegeben sind, da er keine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister erhält. Dieser Missstand wird dadurch beseitigt, dass § 39 Satz 3 GVG dem Richter beim Amtsgericht die Möglichkeit eröffnet, in ähnlich eingeschränkter Weise auf das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister zuzugreifen, wie dies für die Behörde, die für den Vollzug des Waffengesetzes zuständig ist, im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung vorgesehen ist (§ 5 Abs. 5 WaffG).

Ebenso ist die Entscheidung darüber, ob eine Streichung von der Schöffenliste wegen eines schwebenden Ermittlungsverfahrens in dem bezeichneten Sinne erfolgen soll, davon abhängig, dass der Richter beim Amtsgericht Kenntnis von schwebenden Ermittlungsverfahren im Sinne von § 32 Nr. 2 GVG erhalten kann. § 52 Abs. 1 Satz 2 GVG räumt deshalb auch nach der Wahl zum Schöffen dem Richter beim Amtsgericht die Befugnis zur Einholung einer Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister ein.

§ 39 Satz 4 GVG und § 52 Abs. 1 Satz 3 GVG enthalten ähnlich wie § 5 Abs. 5 Satz 2 WaffG die datenschutzrechtliche Beschränkung, dass die Verwendung der nach den Sätzen 1 und 2 erhobenen Daten nur für Zwecke der Rechtspflege zulässig ist.

In Bezug auf Schöffen des Landgerichts sowie in Bezug auf Jugendschöffen gelten die neuen Bestimmungen entsprechend (§ 77 Abs. 1 GVG, §§ 35, 2 JGG).

Auch eine Vielzahl anderer bundes- und landesrechtlicher Bestimmungen enthält z.T. ähnliche Regelungen, wonach Personen zum ehrenamtlichen Richter nicht ernannt werden können, gegen die wegen einer Tat, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, ein Ermittlungsverfahren schwebt oder öffentliche Klage erhoben worden ist, oder wonach solche Personen vom Amt des ehrenamtlichen Richters abberufen werden können. Entsprechende Regelungen finden sich beispielsweise in

- § 109 Abs. 3 Satz 1, § 32 Nr. 2 GVG für Handelsrichter,
- § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 37 Abs. 2, § 43 Abs. 3 ArbGG für ehrenamtliche Richter in Verfahren vor den Arbeitsgerichten,
- § 18 Abs. 1 Nr. 2 FGO für ehrenamtliche Richter in der Finanzgerichtsbarkeit,
- § 17 Abs. 1 Nr. 2, § 35 Abs. 1, § 47 Satz 2 SGG für ehrenamtliche Richter in der Sozialgerichtsbarkeit und
- § 21 Abs. 1 Nr. 2 VwGO für ehrenamtliche Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Der Gesetzentwurf sieht von einer umfassenden Gesamtregelung dieser Materie ab, da für einen Zugriff auf das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister unter dem Gesichtspunkt der Ernennung und Abberufung ehrenamtlicher Richter nur bei Schöffen ein dringendes Bedürfnis besteht. Angesichts der Sensibilität der im zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten sollte der Kreis der Zugriffsberechtigten nur in möglichst geringem Umfang erweitert werden.

Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 487 Abs. 2 Satz 3, Abs. 7 StPO) und Nr. 3 c (§ 492 Abs. 3 Satz 4 StPO)

Durch Gesetz vom 23. April 2002 (BGBl I S. 1406) wurden mit § 42a Abs. 8 und § 42b BZRG Regelungen getroffen, die der Registerbehörde ausdrücklich vorbereitende Analysen sowie anonymisierte Auskünfte zur Vorbereitung von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlauben. Um der Gefahr von

Umkehrschlüssen vorzubeugen, sollten zu Klarstellungszwecken entsprechende Vorschriften für die in der StPO geregelten Dateien geschaffen werden.

Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 491 Abs. 2 StPO)

Gemäß § 495 Abs. 1 StPO entscheidet das Bundeszentralregister im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, welche die personenbezogenen Daten zur Eintragung in das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister mitgeteilt hat, über die Erteilung einer Auskunft aus dem Verfahrensregister an den datenschutzrechtlich Betroffenen nach § 19 BDSG. Zur Umsetzung dieser Vorschrift wird seit Jahren nach einer Verfahrensweise gesucht, die der Gefahr einer Ausforschung des zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters begegnet und verhindert, dass Beschuldigte, die noch keine Kenntnis von einem gegen sie gerichteten Ermittlungsverfahren haben und eine solche aus ermittlungstaktischen Gründen auch nicht haben sollen, aus der Art der Beantwortung eines Auskunftersuchens von dem Verfahren erfahren oder Rückschlüsse darauf ziehen können. Das Problem stellt sich nicht nur beim zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, sondern allgemein bei allen staatsanwaltschaftlichen Dateien (vgl. § 491 StPO).

Der Generalbundesanwalt hatte für das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister folgende einheitliche Formulierung sowohl für die Negativauskunft als auch die Auskunftsverweigerung vorgeschlagen:

"Aus Gründen der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung der Staatsanwaltschaften können Auskünfte aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister nur erteilt werden, wenn sie sich auf abgeschlossene oder dem Betroffenen bereits bekannt gegebene Ermittlungsverfahren beziehen. Mit dieser Maßgabe teile ich ihnen mit, dass das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister über Sie keine / folgende Eintragungen enthält. ...

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass Sie sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden können."

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat zwar das Vorliegen einer hypothetischen Gefährdungslage anerkannt, den Vorschlag des Generalbundesanwalts aber mit der Begründung abgelehnt, dass er das nach geltendem Recht bestehende Auskunftsrecht des datenschutzrechtlich Betroffenen aushöhle. Einer Lösung des Problems durch den Gesetzgeber hat sich der Bundesbeauftragte für den Datenschutz nicht verschlossen.

Mit der Neufassung des § 491 Abs. 2 StPO, die auch für Auskünfte aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gilt (vgl. § 495 Abs. 2 StPO), wird eine klare Regelung dahingehend geschaffen, dass Auskünfte nur erteilt werden, wenn sie sich auf bei der Staatsanwaltschaft erledigte Ermittlungsverfahren beziehen. Damit wird die Gefahr des Missbrauchs des Auskunftsanspruch zu Ausforschungszwecken beseitigt. Der Intention des vorgenannten Vorschlages des Generalbundesanwalts wird Rechnung getragen. Die bereits bislang bestehende Möglichkeit, eine Auskunft nicht zu erteilen, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen, bleibt unberührt und wird in die einheitliche Formulierung der Auskunft einbezogen.

Zu Artikel 3 Nr. 3 a (§ 492 Abs. 3 Satz 2 StPO)

Nach geltendem Recht muss sich ein Strafgericht an die zuständige Staatsanwaltschaft wenden und diese um Einholung der Auskunft bitten, wenn es die im zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten benötigt. Dies wird von der Praxis, aber auch in der Literatur (Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 46. Aufl., § 493, RdNr. 8) zu Recht kritisiert. Durch die Aufnahme der Strafgerichte in § 492 Abs. 3 Satz 2 StPO wird dieser unnötige Formalismus beseitigt.

Zu Artikel 3 Nr. 3 b (§ 492 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 StPO)

Dadurch, dass in § 492 Abs. 3 Satz 3 StPO die entsprechende Geltung des § 487 Abs. 4 StPO, der wiederum vor allem auf § 476 StPO verweist, angeordnet wird, wird das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister für Forschungszwecke

geöffnet. Das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister enthält – ähnlich wie das Bundeszentralregister – Daten, die für die Forschung hilfreich sein können. Wie beim Bundeszentralregister gilt auch für das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister, dass die Nutzung von ohnehin bestehenden Dateien für Forschungszwecke den Vorteil hat, dass sie aufwändige Erhebungen in den Akten entbehrlich machen kann. Manche Auswertungen, die sonst wegen eines unverhältnismäßigen Aufwandes für die Praxis gar nicht durchgeführt werden könnten, werden überhaupt erst durch Auskünfte aus Dateien für wissenschaftliche Zwecke ermöglicht.

Insoweit sind derzeit Auskünfte für Forschungszwecke nicht nur aus dem Bundeszentralregister (vgl. § 42a BZRG), sondern auch aus Dateien der Gerichte und Staatsanwaltschaften möglich (vgl. § 487 Abs. 4 StPO). Demgegenüber sieht das geltende Recht wohl keine Nutzung des zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters für Forschungszwecke vor. Forschungseinrichtungen sind nicht in den Kreis der zur Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister Berechtigten aufgenommen worden (§ 492 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 StPO). Ob aus § 494 Abs. 3 i.V.m. § 489 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 StPO, wonach im zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister Daten nicht zu löschen (sondern lediglich zu sperren) sind, wenn sie für laufende Forschungsarbeiten benötigt werden, auf die Zulässigkeit der Nutzung des zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters für die Forschung geschlossen werden kann, erscheint zweifelhaft.

Bei der Ausgestaltung einer Regelung zur Nutzung des zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters für Forschungszwecke muss das Interesse, dass die Effektivität der Strafverfolgung nicht leiden darf, ebenso berücksichtigt werden, wie dies der geltende § 492 Abs. 3 Satz 3 StPO bei Auskünften an Stellen vorsieht, die für den Vollzug des Waffengesetzes zuständig sind. Gleiches gilt für die in § 39 Satz 3, § 52 Abs. 1 Satz 2 GVG-E vorgesehene Abrufmöglichkeit der Stellen, die für die Wahl und Abberufung von Schöffen zuständig sind. Dieses Ziel wird dadurch erreicht, dass sowohl § 39 Satz 3, § 52 Abs. 1 Satz 2 GVG-E, als auch § 487 Abs. 4 StPO in § 492 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 StPO genannt werden, so dass jeweils § 492 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 StPO Anwendung findet. So werden die

Staatsanwaltschaften in die Entscheidung über die Auskunft eingebunden. Dies gilt auch dann, wenn die Daten entsprechend § 476 Abs. 4 Satz 2 StPO für andere Forschungsarbeiten weitergegeben werden.

Bei überregionalen Forschungsvorhaben wird die Registerbehörde das Einvernehmen der Staatsanwaltschaften über die Landesjustizverwaltungen erholen. Dies muss nicht im Gesetz, sondern kann - in Anlehnung an Nr. 189 Abs. 3 RiStBV - durch Verwaltungsvorschrift geregelt werden. Bei Auskunftersuchen zu Forschungszwecken mit sehr breitem Umgriff kann die Erledigung wegen des damit verbundenen Aufwandes abgelehnt werden, entweder bereits von der Registerbehörde oder aber durch die beteiligten Stellen der Justiz der Länder. Auch dies bedarf keiner gesetzlichen Regelung, weil der entsprechend geltende § 487 Abs. 4 i.V.m. § 476 StPO lediglich eine Befugnis, nicht aber eine Verpflichtung zur Übermittlung von Daten enthält.

Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 493 Abs. 1 StPO)

Die o.g. Gemeinsame Arbeitsgruppe Justiz/Polizei (GAG) "Länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität" hat in ihrem Bericht auch empfohlen, der Polizei die Möglichkeit des Zugriffs im automatisierten Abrufverfahren auf das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister einzuräumen. Dazu ist eine Änderung von § 493 Abs. 1 StPO erforderlich, wie sie der Bundesrat bereits vorgeschlagen hat [Nr. 11 b in BR-Drs. 920/01 (Beschluss)]. Die Bundesregierung hat dem vor allem deshalb nicht zugestimmt, weil die Formulierung derzeit ins Leere gehe, da seitens der Registerbehörde noch nicht die technischen Voraussetzungen für ein automatisiertes Abrufverfahren realisiert seien. Der Entwurf hält es gleichwohl für erforderlich, schon jetzt auch für den Zugriff im automatisierten Abrufverfahren (einschließlich der Möglichkeit eines Online-Lesezugriffs) der Polizei auf das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister eine entsprechende Gesetzesänderung in Angriff zu nehmen, wie dies für den Zugriff der Polizei auf das Bundeszentralregister im automatisierten Abrufverfahren bereits geschehen ist (§ 21a BZRG). Wenn die Techniker nicht in einem rechtsfreien Raum

operieren sollen, dann liegt es auf der Hand, dass zunächst die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, bevor die technische Umsetzung des Zugriffs im automatisierten Abrufverfahrens erfolgen kann. Auch um der Registerbehörde Planungssicherheit sowie Gelegenheit zu geben, den Zugriff für Staatsanwaltschaften und Polizei im automatisierten Abrufverfahren sowohl auf das Bundeszentralregister als auch auf das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister parallel zu realisieren, erscheint es im Gegenteil sinnvoll, frühzeitig eine Entscheidung des Gesetzgebers herbeizuführen.

Ergänzend zu der in § 492 Abs. 3 Satz 2 StPO in der Fassung von Art. 3 Nr. 3 Buchst. a dieses Entwurfs vorgesehenen Regelung besteht auch für die Strafgerichte ein Bedürfnis für die Möglichkeit des Zugriffs im automatisierten Abrufverfahrens (einschließlich der Möglichkeit eines Online-Zugriffs) auf das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister für Zwecke der Strafrechtspflege.

Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 494 Abs. 4 StPO)

Das Bundesverfassungsgericht hat am 2. März 1999 (BVerfGE 100, 249) entschieden, dass allgemeine Verwaltungsvorschriften für den Vollzug der Bundesgesetze durch die Länder im Auftrage des Bundes gemäß Art. 85 Abs. 2 Satz 1 GG - entsprechend dem Wortlaut der Norm - ausschließlich von der Bundesregierung als Kollegium mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden können. Im Hinblick auf diese Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sowie darauf, dass Art. 84 Abs. 2 GG wortgleich formuliert ist, hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz vom 23. April 2002 (BGBl I S. 1046) § 2 BZRG dahingehend geändert, dass für die nähere Bestimmung in Bezug auf die Erfassung und Aufbereitung der Daten sowie die Auskunftserteilung nicht mehr das Bundesministerium der Justiz, sondern die Bundesregierung zuständig ist. Es erscheint folgerichtig, auch § 494 Abs. 4 StPO entsprechend zu ändern.

Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 495 Abs. 1 Satz 2 StPO) und Artikel 4 (Streichung von § 5 Abs. 5 Satz 3 WaffG)

Die Fälle der Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister an andere Stellen als an Strafverfolgungsbehörden sollten ebenso behandelt werden wie die Fälle des § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WaffG. Dabei wird der – verallgemeinerungsfähige – Regelungsgehalt von § 5 Abs. 5 Satz 3 WaffG in § 495 Abs. 1 Satz 2 StPO-E übernommen.

In der Sache stellt § 495 Abs. 1 Satz 2 StPO-E eine Sonderregelung zum Auskunftsrecht des datenschutzrechtlich Betroffenen (nach § 19 BDSG oder der entsprechenden landesrechtlichen Norm) gegenüber der justizfremden Stelle dar, die eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister erhalten hat. Dabei ist kraft Annexkompetenz eine derartige Regelung durch Bundesgesetz auch insoweit möglich, als sie landesrechtliche Auskunftsansprüche modifiziert. Die Auskunft aus dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister an Landesbehörden kann verständigerweise nicht geregelt werden, ohne dass zugleich das Auskunftsrecht des datenschutzrechtlich Betroffenen mit geregelt wird. Insoweit ist in diesem geringen Umfang ein Übergreifen in den der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Bereich des Datenschutzes unerlässlich (vgl. BVerfGE 98, 265, 299).

Die systematische Stellung der Regelung in § 495 Abs. 1 StPO hat zudem den Vorteil, dass sich § 495 Abs. 2 StPO auch auf die Fälle des § 495 Abs. 1 Satz 2 StPO-E bezieht. Damit wird eine entsprechende Geltung des § 491 Abs. 2 StPO-E auch für die Fälle des § 495 Abs. 1 Satz 2 StPO-E angeordnet, um so eine Ausforschung des zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters durch Missbrauch des Auskunftsanspruchs des datenschutzrechtlich Betroffenen gegenüber justizfremden Stellen zu vermeiden, die einen Zugriff auf Daten aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister haben. Letztlich wird durch Bundesgesetz, das kraft Annexkompetenz möglich ist, ein etwa bestehender auch landesrechtlicher Auskunftsanspruch des Betroffenen in Bezug auf laufende Ermittlungsverfahren ausgeschlossen.

Zu Artikel 5 (§ 11 Abs. 2 Satz 4 ZFdG)

Im Zollfahndungsinformationssystem werden auch solche Daten gespeichert, die für die Staatsanwaltschaften und ihre Aufgabenerfüllung von Bedeutung sind. Dabei handelt es sich auch um Daten, die sich nicht aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister ergeben. Für derartige Daten sollte den Staatsanwaltschaften ein Zugriff im automatisierten Abrufverfahren (einschließlich der Möglichkeit eines Online-Lesezugriffs) eingeräumt werden. Soweit in INZOLL Daten gespeichert sind, die sich etwa wegen ihres präventiven Charakters nicht für einen Zugriff im automatisierten Abrufverfahren der Staatsanwaltschaften eignen, kann dem durch eine entsprechende Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen Rechnung getragen werden.

Eine entsprechende Regelung hat der Bundesrat bereits am 20. Dezember 2001 vorgeschlagen (Nr. 8 in BR-Drs. 948/01 (Beschluss)). Die ablehnende Stellungnahme der Bundesregierung hierzu (S. 48 in BT-Drs. 14/8007 (neu)) überzeugt nicht. Wie ausgeführt geht es um den Zugriff auf Daten, die sich nicht oder erst später aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister ergeben.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Soweit die Vorschriften einer Umsetzung in technischer Hinsicht bedürfen, ist ein Vorlauf von mindestens einem Jahr notwendig. Dem wird durch die abgestufte Regelung des Inkrafttretens Rechnung getragen.